

# **Satzung**

## **über die Benutzung des Erholungsgebietes**

### **„Neufahrner Mühlseen“ vom 30.07.1984** **in der Fassung der letzten Änderung vom 15.06.2007**

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i .d .F . der Bek. vom 26.10.1982 (GVB1. S. 903) erlässt die Gemeinde Neufahrn bei Freising folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Das Erholungsgebiet „Neufahrner Mühlseen“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Neufahrn bei Freising. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade-, Sport- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Erholungsgebiet umfasst die Grundstücke 577, 578, 579, 580, 580/1, 580/2, 587, 588, 588/1, 589 und 590/1 der Gemarkung Neufahrn.
- (3) Die Begrenzung des Erholungsgebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan M 1 : 5.000 ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsvorbehalte**

Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

#### **§ 3**

##### **Verhalten im Erholungsgebiet**

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
  1. den Badesee mit Windsurfgeräten, Segelbooten, Modellbooten und anderen Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind kleine aufblasbare Gummi- und Kunststoffboote bis zu 20 kg Eigengewicht,
  2. im Sportsee zu baden und den Sportsee mit Fahrzeugen oder mit Modellbooten zu befahren, die mit eigener Triebkraft ausgestattet sind,
  3. innerhalb des Erholungsgebietes Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,

4. innerhalb des Erholungsgebietes Rad zu fahren, ausgenommen auf Wegen und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den Radverkehr freigegeben sind,
  5. im Erholungsgebiet zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren,
  6. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
  7. andere Besucher durch Lärm zu belästigen, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten sowie Plattenspielern,
  8. offene Feuerstellen zu errichten; ausgenommen ist die Benutzung von Grillgeräten,
  9. mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen,
  10. Tiere aller Art, insbesondere Hunde frei laufen zu lassen; während der Badesaison (15. Mai bis 15. September) ist das Mitbringen von Tieren untersagt,
  11. Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
  12. Im Erholungsgebiet zu nächtigen,
  13. Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Neufahrn vorliegt.
- (3) Absatz 2 Nr. 1 – 3 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste.

#### **§ 4 Haftung**

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

#### **§ 5 Benutzungssperre**

- (1) Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden.

## **§ 6 Anordnungen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade-, Sport- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
  1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 verstößt,
  2. gegen eine Benutzungssperre nach § 5 verstößt,
  3. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung (ursprüngliche Fassung vom 30.07.1984) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die letzte Änderungssatzung vom 15.06.2007 tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neufahrn, den 28.06.2007

Rainer Schneider  
1. Bürgermeister